

Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Alzenau, Hörstein und Wasserlos, Stadt Alzenau, Landkreis Aschaffenburg, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe

Das Landratsamt Aschaffenburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe wird in den Gemarkungen Alzenau, Hörstein und Wasserlos, Stadt Alzenau, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

sieben Fassungsbereichen (Zonen I),
einer engeren Schutzzonen (Zonen II),
einer weiteren Schutzzone A (Zone III A)
einer weiteren Schutzzone B (Zone III B).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der bei dem Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe, der Stadtverwaltung Alzenau und dem Landratsamt Aschaffenburg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone (II) sowie die weitere Schutzzone III A und III B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen ¹⁾				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau, - auf Rebflächen, wenn nicht nach Anlage 3 (Weinbau in Wasserschutzgebieten - Bewirtschaftungsrichtlinien der Regierung von Unterfranken in der jeweils geltenden Fassung) verfahren wird - auf Dauergrünland vom 01. November bis 15. Februar ²⁾ - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar ²⁾ (abweichender Termin für Festmist in den Schutzzonen IIIA und IIIB: 15. November bis 15. Januar) - auf Winterroggen, Winterraps; Wintergerste und Triticale vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Brache, tief gefrorenen oder schneebedeckten Böden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen und Düngemitteln, die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen	
1.6	Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	

¹⁾ im Sinne dieser Verordnung stellen auch Sportplätze, Golfplätze u.ä. eine gärtnerische Nutzung dar

²⁾ witterungsbedingte, ab 01.02. mögliche Ausnahmen für bestimmte Pflanzenarten werden in den Amtsblättern des Landratsamtes Aschaffenburg und des Amtes für Landwirtschaft bekanntgegeben

³⁾ Nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Frachtbetriebe (Anlagenverordnung VAWS in der jeweiligen Fassung, Anhang 5

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterungen entsprechend den Maßgaben laut Anlage 2 Ziffer 1	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben laut Anlage 2 Ziffer 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2 Ziffer 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11	Beweidung	verboten		-	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten			-
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern ⁴⁾	verboten		verboten, ausgenommen Rebflächen unter Beachtung der Auflagen in Anlage 3	-
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Rodung, Kahlschlag, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4	verboten			verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m² bei umgehender Begründung zu standortgerechtem Mischwald
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01. November		
1.21	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Aufschlüsse und Veränderungen, die die Grenzen der Genehmigungsfreiheit nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) nicht überschreiten	

³⁾ Nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Frachtbetriebe (Anlagenverordnung VAWs in der jeweiligen Fassung, Anhang 5)

⁴⁾ Nicht als Neuanlegung gilt ein Flächenwechsel innerhalb der gleichen Schutzzone

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen ⁵⁾	verboten			
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erdgasleitungen	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit nach § 10 VAWs in der jeweils geltenden Fassung unzulässig	-
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	verboten		verboten, ausgenommen der Umgang mit Behältern bis zu - 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist - 1000 Litern in Auffangwannen	
3.5	Abfälle im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände ⁶⁾ zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			-
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung bestehender Anlagen	-
4.3	Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	-
4.4	Ausbringen von Abwasser ⁷⁾	verboten			verboten, ausgenommen bei weitergehender vollbiologischer Reinigung

⁵⁾ Nicht als Wiederverfüllung gilt die Rückverfüllung von Material, das vom gleichen Grundstück stammt

⁶⁾ Bei der Rohgewinnung i. S. d. Ziffer 2.1 anfallendes, nicht verwertbares Material gilt nicht als bergbaulicher Rückstand

⁷⁾ Niederschlagswasser gilt nicht als Abwasser im Sinne der Ziffern 4.4 und 4.5

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern ⁷⁾	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser nach Anlage 2 Ziffer 5 sowie Wasser aus Wärmepumpenanlagen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	-
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	- (Auf die Kontroll- und Prüfpflichten nach der Eigenüberwachungsverordnung -EÜV- in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen)
5.	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen	

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen ⁸⁾ , verboten für Motorsport	-
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			-
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten entsprechend den Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Verteidigung zu Manövern und anderen Übungen in Wasserschutzgebieten vom 08.10.1992 (VMBl. 1993, S. 101 ff) in der jeweils geltenden Fassung		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12	Durchführung von Bohrungen ⁸⁾	verboten		verboten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen bei ordnungsgemäßer Wiederverfüllung der Bohrlöcher	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			- (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten wie in Nr. 1.14			
6.	bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 (Ziffer 4.6 bleibt hiervon ausgenommen) verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung einschließlich der F-Planung	verboten			—
7.	Betreten	verboten	—		

⁸⁾ auf die Anzeigepflicht nach Art. 34 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) wird hingewiesen

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung sowie für Bodenuntersuchungen von Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Aschaffenburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aschaffenburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aschaffenburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln durch Beauftragte des Landratsamt Aschaffenburg und durch Beauftragte des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes durch Beauftragte des Landratsamtes Aschaffenburg und durch Beauftragte des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen oder Bedingungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Außerkrafttreten

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Alzenau vom 23.07.1968, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 31.03.1976, wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Aschaffenburg, 27.03.2000
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Junker
Oberregierungsrätin

Anlage 1

Übersichtslageplan M 1 : 25000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 bei gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung).

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen im landwirtschaftlichen Bereich nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser**

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 zu reinigen und zu Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.22

Grundwasserschonender Weinbau (Stand 1997)

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig !

In **Direktzulanlagen** ist eine überwinternde Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z.B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung, der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbaurings Franken e. V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, daß eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August) .

In den **Seilzug- und Terrassenlagen** des Bayer. Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

- Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung
- Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. - 3. Standjahr) ist in den ersten 3 Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) unter zusätzlicher Berücksichtigung der in dieser Anlage 3 genannten Auflagen zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle sind vor ihrem Einsatz im Weinbau grundsätzlich einer detaillierten Analyse, einschließlich Schwermetalle und organische Schadstoffe zu unterziehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist durch die Amtliche Fachberatung bzw. die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einer Bewertung und Interpretation zu unterziehen. Die Hinweise des Bayer.

Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum „Ausbringen von Grüngut, Grüngutkompost und Bioabfallkompost auf landwirtschaftlich genutzte Flächen“ müssen eingehalten werden. Die Kriterien der Bundesgütegemeinschaft Kompost genügen den Anforderungen im Wasserschutzgebiet nicht.

Kompostierte Siedlungsabfälle und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. **Bodenbearbeitung**

Um stärkere Mineralisierungsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzulanlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

4. **Umbruch / Rigolen**

In Direktzulanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung, oder die sogenannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. **Rebschulen**

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen !

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten !

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens¹ zulässig. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist sinnvoll !

Ein Wechsel der Rebschulflächen im Zuge der Fruchtfolge ist möglich, wenn sichergestellt ist, daß damit keine Erweiterung der bisherigen Weinbauflächen innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt.

6. **Pflanzenschutz**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtlichen Weinbaufachberatung empfohlen werden !

¹ Die Wassersättigung des Bodens ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über schreitet.

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide **ohne W-Auflage** und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig.

7. **Aufzeichnungspflicht**

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei) !

8. **Entschädigung / Ausgleich**

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen bzw. auszugleichen sind.